



Beitrags- und Mitgliedsordnung

§1

Der EVOSONIC e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

1.1 Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht und ist jeweils für die tatsächliche Mitgliedszeit im Laufe eines Kalenderjahres, wenn möglich in einer Summe zu zahlen:

- Fördermitglied (Einzelperson)	mindestens	5,00 €
- Fördermitglied (beitragsgemindert)	mindestens	2,50 €
- Fördermitglied (juristische Person)	mindestens	10,00 €
- Vollmitglied	mindestens	10,00 €

1.2 Auf Antrag des Mitgliedes an den Schatzmeister ermäßigt sich der jährliche Beitrag auf 50 Prozent des vollen Beitrages, wenn ein Mitglied nachweist, dass er an einer Universität oder Fachhochschule oder einer anderen fortbildenden Schule als studierender oder Schüler immatrikuliert ist. Die Ermäßigung gilt jeweils für das beantragte Geschäftsjahr.

1.3 Der Vorstand kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen.

1.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§2

2.1 Der Verein versendet in den ersten beiden Kalendermonaten jedes Geschäftsjahres die Beitragsrechnungen für das gesamte Geschäftsjahr an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfachem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung über Telefax oder E-Mail erfolgen.

§3

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Erhalt der Rechnung. Er ist spätestens zum Ablauf von zwei Wochen auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum. Bei vorzeitigem Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.2 Erteilt das Mitglied dem Verein die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§4

- 4.1 Erfolgt die Zahlung des Betrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.
- 4.2 In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Vereinsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

§5

- 5.1 Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbetrag, der einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,- Euro nicht unterschreiten darf. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§6

- 6.1 Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.